

Antrag der Redaktionskommission vom 31. März 2004

4122 a

**Steuergesetz
(Änderung; Steuerrekurskommissionen)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 29. Oktober 2003 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 2. März 2004,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 112. Abs. 1 unverändert.

I. Allgemeines

Die Rekurskommissionen bestehen aus vollamtlichen, teilamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern sowie Ersatzmitgliedern.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 114. Die voll- oder teilamtlichen Mitglieder entscheiden als Einzelrichterin oder Einzelrichter über Rekurse, sofern der Streitwert Fr. 10 000 nicht übersteigt. Liegt eine Frage von allgemeiner Bedeutung vor, können sie die Sache einer Dreierbesetzung zum Entscheid unterbreiten.

III. Besetzung

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Baumann.

Die voll- oder teilamtlichen Mitglieder entscheiden ohne Rücksicht auf den Streitwert bei Rückzug oder Anerkennung eines Rekurses. Übersteigt der Streitwert Fr. 10 000, unterbreiten sie jedoch auch in diesen Fällen den Rekurs einer Dreierbesetzung, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der angefochtene Entscheid oder die übereinstimmenden Anträge dem Gesetz nicht entsprechen oder eine Gegenpartei einen abweichenden Antrag gestellt hat.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Zürich, 31. März 2004

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Hartmuth Attenhofer	Heidi Baumann